



K 992/385

Curriculum

für das

Aufbaustudium

Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen und Juristen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung.....	3
§ 2 Zulassung.....	4
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer/-module.....	4
§ 5 Lehrveranstaltungen.....	5
§ 6 Master Thesis.....	5
§ 7 Prüfungsordnung.....	5
§ 8 Akademischer Grad.....	6
§ 9 Akkreditierung	6
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1 Zielsetzung

(1) Das Berufsbild und die traditionellen Aufgabengebiete eines Rechtsanwaltes unterliegen durch die zunehmende Komplexität des Wirtschaftslebens einem stetigen Wandel. Die rechtliche Beratung von Unternehmen aber auch Tätigkeiten wie jene als Masseverwalter erfordern zunehmend fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten, um wirtschaftliche Entscheidungen etwa bei Umstrukturierungen, Unternehmensreorganisationen, der Auswahl von Finanzierungsalternativen oder aber im Rahmen des Krisen- und Sanierungsmanagements treffen zu können.

(2) Die Zielsetzung des Lehrganges besteht daher darin, eine Brücke zwischen den traditionellen Anforderungen an die Rechtsberatung und den heutigen betriebswirtschaftlichen Implikationen zu schlagen. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sollen betriebswirtschaftliche Fähigkeiten erwerben, die sie erfolgreich im Rahmen ihrer rechtsberatenden Tätigkeit einsetzen können.

(3) Aufbauend auf eine fundierte Einführung in die betriebswirtschaftlichen Grundlagen sollen die Bedeutung des betrieblichen Rechnungswesens, des Controlling und der Finanzwirtschaft sowie die Aufgaben der Unternehmensführung, der Einfluss der Besteuerung auf betriebliche Entscheidungen und das Krisen- und Sanierungsmanagement intensiv vermittelt werden.

(4) Die Methoden der Betriebswirtschaftslehre sollen für die rechtsberatenden Berufe einer Nutzenanwendung in der Praxis zugänglich gemacht werden, wodurch zu einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich beigetragen werden soll. In Anbetracht der immer größeren Notwendigkeit einer umfassenden rechtlichen Beratung der Wirtschaftstreibenden im nationalen und internationalen Kontext und der wirtschaftlichen Verflechtung mit Regionen angrenzender Staaten fördern die Ziele des Lehrganges im Besonderen auch den Wirtschaftsstandort Oberösterreich.

(5) Die Adressaten des Universitätslehrganges Aufbaustudium Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen und Juristen sind Absolventinnen und Absolventen von Universitäten mit rechtswissenschaftlichen Studienrichtungen oder eines gleichwertigen Studiums sowie mindestens achtzehn Monate Berufserfahrung als Rechtsanwaltsanwärter/in in einer Rechtsanwaltskanzlei, als Notariatskandidat/in in einem Notariat oder als Richteramtsanwärter/in.

(6) Das Unterrichtsziel soll didaktisch vor allem dadurch erreicht werden, dass theoretisches Wissen mit praxisrelevanten Kenntnissen eng verknüpft wird, sodass eine direkte Anwendung der Lehrinhalte in der Praxis gewährleistet ist.

§ 2 Zulassung

(1) Für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums der Rechtswissenschaften oder eines gleichwertigen Studiums sowie mindestens achtzehn Monate Berufserfahrung als Rechtsanwaltsanwärter/in in einer Rechtsanwaltskanzlei, als Notariatskandidat/in in einem Notariat oder als Richteramtsanwärter/in erforderlich.

(2) Die jeweils höher bzw. facheinschlägiger qualifizierten Personen werden bevorzugt aufgenommen. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Vizerektor/die Vizerektorin für Lehre auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

(3) Der Start eines neuen Lehrgangs erfordert eine ökonomisch relevante Mindestzahl von TeilnehmerInnen. Die Zulassung wird erst nach Erreichung dieser Mindestzahl rechtswirksam.

§ 3 Aufbau und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang Aufbaustudium Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen und Juristen dauert 3 Semester und umfasst 60 ECTS-Punkte.

(2) Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienleistungen:

Verteilung	SSt	ECTS
1. Pflichtfächer	34	47
2. Master Thesis	-	10
3. Abschlussprüfung	-	3

(3) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend konzipiert. Die Einteilung in Semester kann unabhängig von den Fristen gemäß § 52 UG bzw. der Festlegung des Studienjahres durch den Senat erfolgen; durch die Einbeziehung von nach dem Gesetz lehrveranstaltungsfreien Zeiten kann somit die Zeitdauer für das Erreichen des Abschlusses verkürzt werden.

§ 4 Pflichtfächer/-module

Es sind folgende Pflichtfächer zu belegen:

Code	Pflichtfächer	SSt	ECTS
385EABW10	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4,25	6
385GBRC10	Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesen und Controlling	4,25	6
385GBFW10	Grundzüge der betrieblichen Finanzwirtschaft	6	8

385BTAX10	Betriebliche Steuern	6,5	9
385GZUF10	Grundzüge der Unternehmensführung	6,5	9
385KSMG10	Krisen- und Sanierungsmanagement	6,5	9
	SUMME (ohne Master Thesis und Gesamtprüfungen)	34	47

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Die zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen berücksichtigt in der Durchführung die Teilnahmemöglichkeit berufstätiger Personen.

(2) Die geblockten Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über ein Fach oder sie vertiefen Teilgebiete aus einzelnen Fächern. Den TeilnehmerInnen wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt der Veranstaltung Stellung zu nehmen.

(3) Als didaktische Mittel in den Blockveranstaltungen werden neben Vortrag, Mini-Fallstudien und Gruppenarbeiten eingesetzt.

(4) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächern/-module sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(5) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 12 – 16 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 6 Master Thesis

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung von zwei Semestern kann mit der Anfertigung einer Master-Thesis (schriftliche Abschlussarbeit) begonnen werden.

(2) Das Thema der Master Thesis ist den Fächern gemäß § 4 Z 2 bis 6 zu entnehmen. Fächerübergreifende Arbeiten sind zugelassen.

(3) Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt anhand der schriftlichen Arbeit.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Am Ende des Lehrgangs findet eine Abschlussprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung (3 ECTS) statt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die positive Beurteilung der Master-Thesis.

(4) Die Abschlussprüfung besteht zunächst aus der Präsentation und Verteidigung der Master-Thesis. Das daran anschließende Prüfungsgespräch umfasst den Stoff der Studienfächer gem § 4 Z 2 bis 6. Bei der Festlegung der Beurteilung der einzelnen Fächer sind neben den Ergebnissen der Abschlussprüfung auch die Vorleistungen in den schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Fach einzubeziehen.

(5) Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz.

(6) Die Absolvierung einzelner Lehrveranstaltungen kann analog den Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse ersetzt werden, wenn diese durch Prüfungszeugnisse anderer universitärer oder außeruniversitärer Einrichtungen zweifelsfrei nachgewiesen werden. Über entsprechende Anträge von Studierenden, denen eine Stellungnahme der Lehrgangsführung beigefügt sein muss, ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ durch Bescheid zu entscheiden.

§ 8 Akademischer Grad

An die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Aufbaustudium Betriebswirtschaftslehre für Juristinnen und Juristen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt "MBA") zu verleihen.

§ 9 Akkreditierung

(1) Das Aufbaustudium ist gemäß § 24 des Satzungsteils Studienrecht von einer international anerkannten Institution zu akkreditieren.

(2) Das Akkreditierungsverfahren muss spätestens bis Ende des Studienjahres 2010/11 eingeleitet werden. Die Akkreditierung ist mindestens alle 6 Jahre zu erneuern.

(3) Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Akkreditierungsverfahrens keine Akkreditierung, läuft das Aufbaustudium aus.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.